

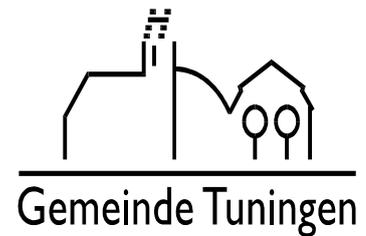
## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000081

**öffentlich**

Az.: 022.3, 621.41

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 15.12.2022

TOP: 4

### **Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald,, Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**

**Gäste:** Herr Rainer Christ, BIT Ingenieure  
Herr Achim Huppertz, Firma Geiger  
Herr Stefan Lämmle, Firma Lämmle Tuningen GmbH  
Herr Prof. Dr. Heilshorn, Kanzlei HME Freiburg

**Befangen:** --

### **Sachstandsbericht:**

Mit der Beschlussfassung in der Sitzung am 20.05.2021 hat der Gemeinderat das Bebauungsplanverfahren Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“ gemäß § 2 (1) BauGB eingeleitet. Am 29.07.2021 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. Am 16.12.2021 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten, den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage am ehemaligen Liaporgelände, auf welchem der abgebaute Opalinuston zur Herstellung von Blähtonprodukten verarbeitet wurde. Im Jahr 2012 wurde dieser Betrieb eingestellt. Da sich eine Nachnutzung bis dato nicht abgezeichnet hat, liegt die Fläche seither brach.

Im Zuge der Revitalisierung des Geländes plant die Firma Lämmle Recycling GmbH, die seit 2016 Eigentümerin des Areals ist, die Lagerung und moderne Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfälle und von Abfällen anderer Herkunftsbereiche. Durch die Rückführung von Recyclingprodukten in den Wirtschaftskreislauf können schwindende Ressourcen und endliches Deponievolumen geschont und dadurch erhebliche Entsorgungskosten eingespart werden. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Der Bebauungsplan wird in Abstimmung mit dem Baurechtsamt des Landratsamts Schwarzwald Baar im Vollverfahren mit allen planungsrechtlich notwendigen Verfahrensschritten durchgeführt (2-stufiges Beteiligungsverfahren).

Deswegen wird anstatt einer vereinfachten Umwelt- und Artenschutzuntersuchung ein umfassender Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB mit Eingriffs-/Kompensationsbilanz erforderlich (**Anlage 5**).

Aktuell ist das ehemalige Liapor-Gelände planungsrechtlich als Außenbereich zu betrachten, so dass in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das festgesetzte Sondergebiet dient hierbei überwiegend der Unterbringung einer Betriebsanlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfallstoffen dient. Darüber hinaus ist im Plangebiet insbesondere die Stationierung des Geschäftsfeldes „Umwelttechnik/Gebäuderückbau“ vorgesehen. Diese ist jedoch in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme untergeordnet zur primären Nutzung. Des Weiteren wird die Realisierung einer Geh- und Radwegverbindung entlang der Erschließungsstraße „Vor dem Haldenwald“ ausgehend von der Anbindung im Bereich der Kreisstraße K5711 bis zum Betriebsgelände der Recyclinganlage festgesetzt.

Die wesentlichen Zulässigkeiten sind am 29.07.2021 in öffentlicher Sitzung detailliert vorgestellt worden und können detailliert den Bebauungsplanunterlagen (**Anlagen 1-4**) entnommen werden.

### **Ergebnisse der erneuten, verkürzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 16.10.2022 bis 30.10.2022 durchgeführt. Sie ist aufgrund von Änderungen, welche nach der öffentlichen Auslegung in die Planung eingearbeitet worden sind, erforderlich geworden.

Sämtliche von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden soweit möglich und erforderlich in den fortgeschriebenen Planunterlagen berücksichtigt. Die Stellungnahmen sind in der beiliegenden „Abwägungsvorlage“ dokumentiert (**Anlage 9**) und zur Beschlussfassung mit den jeweiligen Beschlussvorschlägen aufbereitet.

Durch die eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen am zeichnerischen Planentwurf und den textlichen Festsetzungen.

### **Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist mit den Ergebnissen der öffentlichen Auslegung unter Punkt 9.3.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Ausgleichsmaßnahme K1 („Anlegen eines Magerrasens“)) nur redaktionell geändert worden, so dass die beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt unverändert geblieben sind.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach Zustimmung des Gemeinderates zum Bebauungsplan mit den Örtlichen Bauvorschriften sowie Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB) erfolgt erst nach Rechtskraft der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung. Ansonsten wäre die Planung dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorzulegen.

### **Anlagen:**

1. Bebauungsplan vom 15.12.2022 - zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan vom 15.12.2022 - Satzung
3. Bebauungsplan vom 15.12.2022 – textliche Festsetzungen
4. Bebauungsplan vom 15.12.2022 – Begründung

5. Entwurf des Umweltberichts als Teil der Begründung vom September 2022
6. Prognose der Staubemissionen und –immissionen vom 10.06.2021
7. Schalltechnische Voruntersuchung vom 11.06.2021
8. Altlastenbeitrag vom Juni 2021
9. Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung vom 05.09.2022
10. Abwägungsvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung vom 16.11.2022
11. Faunistisches Gutachten vom 28.10.2021
12. Niederschrift zum Ortstermin Waldabstand vom 20.07.2022

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen gemäß **Anlage 10** zu und beschließt die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften sowie dem Umweltbericht und den Fachgutachten gemäß **Anlagen 1 bis 9** zu.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils eigenständige Satzung im Sinne des § 10 (1) BauGB.